Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben			
	Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 166 'Am Wasserwerk II'		
	Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Ibbenbüren Antragstellung (Datum): 11.09.2017		
	urze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen: m Bereich des Bebauungsplans bzw. des überplanten Ackers (Flurstücke 262 und 477 (tlw.) Flur 63, Gemarkung Ibbenbüren) sind 20 Wohnbaurundstücke mit Wohngebäuden in klassischer Bauweise und eine neue Erschließungsstraße vorgesehen. Mögliche Wirkfaktoren sind Tötung und törung von Tieren durch Bautätigkeiten, Verlust / Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten, Nahrungsflächen und Ruhestätten.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)			
(st es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die 'erbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung in ja nein es Vorhabens ausgelöst werden? Venn "nein": Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
	gg. To the data and the data an		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)			
,	lur wenn Frage in Stufe I "ja": Vird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- naßnahmen oder eines Risikomanagements)? ■ nein		
<u> </u> (Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
	m jedoch auch eine Tötung der nicht planungsrelevanten, jedoch geschützten europäischen Vogelarten zu verhindern, ist die Vorbereitung des aufeldes und der Beginn der Bauphase außerhalb der Brutzeit (15 März - 15 Juli) zu legen. Andernfalls ist im Vorfeld eine Kontrolle auf Brutstandorte urch eine/n Fachfrau/-mann erforderlich.		
Ľ			
L	fe III: Ausnahmeverfahren		
Stu			
Stu	fe III: Ausnahmeverfahren Iur wenn Frage in Stufe II "ja": . Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? . Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? . Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel-		
Stu	fe III: Ausnahmeverfahren Iur wenn Frage in Stufe II "ja": . Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? . Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? . Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja		
Stu	fe III: Ausnahmeverfahren lur wenn Frage in Stufe II "ja": . Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? . Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? . Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja		
Stu	lur wenn Frage in Stufe II "ja": Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Janein Derstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im Jang vorgehen, ggf. Dardegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines dünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines dunstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines dunstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines dunstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines dunstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht seine Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Fag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Blur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Jur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustandes wird nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Proto		
Stu	lur wenn Frage in Stufe II "ja": . Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? . Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? . Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? . Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Janein Janein Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Jurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten-schutzinteresse im tang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines ünstigen Erhaltungszustandans nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung zgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung zgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Jag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Jur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Jur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht		
Stu	lur wenn Frage in Stufe II "ja": Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? Iurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im lang vorgehen, ggf. Dardegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines dünstigen Erhaltungszustand sicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung zgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Frag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Blur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). Blur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand swird nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mehlschwalbe (Delichon urbica)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der A			
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt		
europäische Vogelart	Deutschland Nordrhein-Westfalen * 3712-3		
	Trefament vrestaten		
Erhaltungszustand in Nordrhein-West ■ atlantische Region	egion (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))		
gelb ungünstig / unzureichend	d günstig / hervorragend		
ungünstig / schlecht	d ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Brutnachweis der Mehlschwalbe (Kolonie mit vier Nestern) am Gebäude ´Dünenweg Nr. 10´ außerhalb des Plangebietes. Es besteht keine Betroffenheit, da es zu keiner Schädigung oder Tötung von Individuen kommt, keine erheblichen populationsrelevanten Störungen zu erwarten sind und auch kein Verlust der Fortpflanzungs- u. Ruhestätten oder essenziellen Nahrungsflächen der Mehlschwalbe eintritt (s. auch B.U.G.S. 2017 und Anhang des Artenschutzbeitrags).			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von V	Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
nicht erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang	es Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose ng.		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getöt (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	otet?		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen			
 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ja nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 			
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Aus			
Ist das Vorhaben aus zwingenden Gr öffentlichen Interesses gerechtfertigt*	ründen des überwiegenden		
	en bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
Können zumutbare Alternativen ausg	geschlossen werden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. A	Artenschutz und Zumutbarkeit.		
Wird der Erhaltungszustand der Popu nicht verschlechtern bzw. bei FFH-A	ulationen sich bei europäischen Vogelarten		
für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Uni	orischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen nterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter es günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit		